



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Gesundheit BAG

Neues Coronavirus: Massnahmen, Verordnung und Erläuterungen

Der Bundesrat lockert die Massnahmen: Ab 11. Mai 2020 findet wieder Präsenzunterricht in der obligatorischen Schule statt. Unter strikter Einhaltung von Schutzkonzepten dürfen auch Einkaufsläden, Märkte, Museen, Bibliotheken und Restaurants wieder öffnen.

Die Schweiz befindet sich noch immer in einer ausserordentlichen Lage. Die vom Bundesrat erlassenen Massnahmen werden nun aber etappenweise gelockert. Alle betroffenen Einrichtungen müssen ein Schutzkonzept vorweisen und umsetzen. Die Hygiene- und Verhaltensregeln müssen dabei alle befolgen können – Angestellte, Kunden und Kundinnen, Lehrpersonen, Schüler und Schülerinnen, Lernende, Sportler und Trainerinnen.

- ✓ [Lockerung der Massnahmen, Stand 29.4.2020](#)
- ✓ [Einreisebeschränkungen für Personen aus allen Herkunftsländern ausser dem Fürstentum Liechtenstein](#)
- ✓ [Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen](#)
- ✓ [Ausnahmen für Kantone in besonderen Gefährdungslagen](#)
- ✓ [Arbeitgebende müssen besonders gefährdete Personen schützen](#)

- ✓ [Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln](#)
- ✓ [Gesundheitsversorgung](#)
- ✓ [Meldepflicht der Gesundheitsversorger](#)
- ✓ [Strafbestimmungen](#)
- ✓ [Verordnung und Erläuterungen](#)

Lockerung der Massnahmen, Stand 29.4.2020

Der Bundesrat hat im März Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus erlassen. Die Bevölkerung hat sich gut an die Vorgaben und Empfehlungen gehalten. Dadurch blieb in den Spitälern die befürchtete Überlastung der Intensivstationen aus. Aktuell nimmt die Zahl der positiv getesteten Personen ab. Deshalb lockert der Bundesrat die Massnahmen nun weiter.

Die nächste Etappe der Lockerung betrifft obligatorische Schulen, Einkaufsläden, Märkte, Museen, Bibliotheken, bestimmte Sportanlagen, und Restaurationsbetriebe. **Bedingung für eine Öffnung oder Durchführung: Ein Schutzkonzept gemäss Vorgaben des Bundes, das alle Beteiligten einhalten können. Verantwortlich dafür sind die Betreiber von Einrichtungen und die Organisatoren von Veranstaltungen und Aktivitäten. Die Einhaltung der Schutzkonzepte wird von den Kantonen überwacht.**

Neues Coronavirus: Lockerung der Massnahmen

Ab 11. Mai (2. Etappe)

 **Geöffnet oder gestattet**



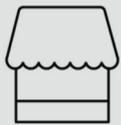
Obligatorische Schulen
(Primar- und Sekundarstufe I)



Präsenzunterricht bis 5 Personen
(Sekundarstufe II, Tertiärstufe und
weitere Ausbildungsstätten)



Prüfungen in
Ausbildungsstätten



Einkaufsläden und Märkte



Reisebüros



Museen, Bibliotheken und
Archive (ohne Lesesäle)



Breitensport ohne Körper-
kontakt (maximal in 5er-
Gruppen, ohne Wettkämpfe)



Leistungssport und Sport in
Profi-Ligen (ohne Wettkämpfe)



Restaurants für
4er-Gruppen und für
Eltern mit Kindern



 [Neues Coronavirus: Lockerung der Massnahmen, ab 11. Mai \(2. Etappe\)](#) (PDF, 924 kB, 29.04.2020)

Ab 11. Mai 2020

Geöffnet oder gestattet

- Obligatorische Schulen (Primar- und Sekundarschule I)
- Präsenzveranstaltungen bis 5 Personen in Schulen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe sowie weiteren Ausbildungsstätten (Fahrschule, Sprachkurse)
- Prüfungen in Ausbildungsstätten
- Einkaufsläden und Märkte
- Reisebüros
- Museen, Bibliotheken, Archive (ausgenommen Lesesäle)
- Sportaktivitäten ohne Körperkontakt von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 5 Personen (Breitensport), inkl. Benutzung der erforderlichen Sportanlagen und -betriebe
- Trainings von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die Angehörige des Kaders eines nationalen Sportverbands sind, oder die als Einzelpersonen in Gruppen bis zu 5 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren (Leistungs- und Spitzensport); Schutzkonzepte dazu sind vorhanden
- Trainings mit Körperkontakt von Teammitgliedern, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören (Leistungs- und Spitzensport); diese müssen unter Beachtung eines Schutzkonzeptes strenge Hygieneregeln befolgen
- Restaurantbesuche für Gästegruppen von maximal 4 Personen (und Familien mit Kindern)

Ab dem 8. Juni 2020

Voraussichtlich geöffnet oder gestattet (vorbehalten Entscheid Bundesrat am 27. Mai 2020)

- Schulen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe sowie weitere Ausbildungsstätten
- Zoos, botanische Gärten, Tierparks
- Schwimmbäder
- Treffen von mehr als 5 Personen

Seit 27. April 2020

Geöffnet oder gestattet

- Personenbezogene Dienstleistungen mit Körperkontakt, wie Coiffeur- und Kosmetiksalons und Tattoo-Studios
- Einrichtungen zur Selbstbedienung wie Autowaschanlagen, Solarien oder Blumenfelder
- Arzt- und Zahnarztpraxen
- Physiotherapie, Massage
- Alle Eingriffe in Spitälern und anderen Gesundheitseinrichtungen
- Bau- und Gartenfachmärkte, einschliesslich Gärtnereien und Blumenläden

Wie entscheidet der Bundesrat, welche Massnahmen zuerst gelockert werden?

Drei Hauptfaktoren sind massgebend:

- Wie hoch ist das Risiko, dass es zu mehr Infektionen kommt? Wie viele Personen sind möglicherweise einem höheren Risiko für eine Infektion ausgesetzt?
- Wie hoch ist das Risiko, dass es zu schweren Erkrankungen und Todesfällen kommt?
- Wie hoch ist die Chance, dass es zu keinen Infektionen und schweren Erkrankungen kommt, indem beispielsweise Schutzmassnahmen eingeführt und eingehalten werden?

Weitere Faktoren sind:

- Die Akzeptanz der Bundesratsentscheide in der Bevölkerung und der wirtschaftliche Nutzen
- Die Planbarkeit der Massnahmen: Welche Massnahmen brauchen wie viel Vorlaufzeit, beispielsweise für Produktebestellung oder die Einführung von Schutzkonzepten.

Antworten auf Fragen zur Lockerung der Massnahmen finden Sie auf der [Seite FAQ](#) .

Einreisebeschränkungen für Personen aus allen Herkunftsländern ausser dem

Fürstentum Liechtenstein

Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Einschränkung der Einreise. Damit will er die Verbreitung des Coronavirus verhindern und eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege- und Heilmitteln gewährleisten.

Definition Risikoländer und Risikogebiete

Das Eidgenössische Departement des Innern EDI definiert nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA Länder oder Regionen, die als Risikoland oder Risikoregion bezeichnet werden. Gemäss Verordnung vom 25. März 2020 sind zurzeit alle Länder und Gebiete Risikoländer beziehungsweise -gebiete. Ausgenommen davon ist das Fürstentum Liechtenstein.

Allen Personen wird die Einreise in die Schweiz verweigert, ausser aus dem Fürstentum Liechtenstein

Ausnahmen sind möglich, beispielsweise für Personen, die in der Schweiz wohnen oder arbeiten. Wer trotz Einreiseverbot einreisen will, muss glaubhaft machen, dass eine der Ausnahmebestimmungen erfüllt ist.

Ab 11. Mai 2020 sind schrittweise Lockerungen vorgesehen: Die vor dem 25. März eingereichten Gesuche von Erwerbstätigen aus dem EU/EFTA-Raum und aus Drittstaaten werden bearbeitet. Für Schweizer und EU-Bürger soll zudem ab diesem Datum der Familiennachzug in die Schweiz wieder möglich sein. Die Grenzkontrollen werden hingegen bestehen bleiben.

Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen

Befolgen Sie weiterhin die Hygiene- und Verhaltensregeln

Auch wenn der Bundesrat nun – unter strikter Einhaltung von Schutzkonzepten– die Massnahmen lockert: Das neue Coronavirus ist immer noch da. Wir müssen uns leider darauf einstellen, längere Zeit mit ihm zu leben. Um das Risiko einer erneuten starken Verbreitung zu reduzieren, müssen wir alle weiterhin konsequent die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen sowie unnötige Kontakte vermeiden.

Sind Sie älter als 65 oder haben Sie eine Vorerkrankung? Dann empfehlen wir Ihnen dringend, weiterhin zu Hause zu bleiben; ausser Sie müssen zum Arzt oder zur Ärztin.

Treffen von mehr als fünf Personen sind verboten

Treffen in der Öffentlichkeit von mehr als fünf Personen sind verboten. Damit sind Treffen auf öffentlichen Plätzen, Spazierwegen oder Parkanlagen gemeint. Treffen sich fünf oder weniger als fünf Personen, müssen sie eine Distanz von mehr als zwei Metern einhalten. Wer sich nicht daran hält, wird mit einer Busse bestraft. Dieses Verbot gilt vorerst bis zum 8. Juni 2020.

Veranstaltungen von 1000 oder mehr Personen sind bis am 31. August verboten. Vor den Sommerferien beurteilt der Bundesrat die Situation erneut und entscheidet über eine mögliche Verlängerung dieser Massnahme.

Zugriff auf die Mobility Insights Plattform der Swisscom

Der Bundesrat hat am 21. März 2020 Ansammlungen von mehr als fünf Personen im öffentlichen Raum verboten. Anhand von Mobilfunkdaten können wir überprüfen, ob die Bevölkerung diese Massnahme einhält. Hierzu erhalten wir von der Swisscom keine Standortdaten, sondern anonymisierte und aggregierte Analysen und Visualisierungen. Rückschlüsse auf Einzelpersonen sind nicht möglich.

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB hat am 3. April 2020 Stellung zu diesem Vorgehen genommen. Er kam zum Schluss, dass die Datenbearbeitung durch die Swisscom und die Weitergabe von anonymen Daten an das BAG datenschutzrechtlich erlaubt ist.

 [Verfügung betreffend Zugriff auf Mobility Insights Plattform der Swisscom](#) (PDF, 522 kB, 03.04.2020)

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB:

[News vom 3.4.2020: Datenschutzrechtlicher Rahmen bei der Eindämmung des Coronavirus](#)

Die News enthält eine Kurzauswertung zur Datenlieferung und FAQ.

Präsenzunterricht an allen Bildungseinrichtungen

Ab 11. Mai 2020 erlaubt:

- Präsenzunterricht in obligatorischen Schulen (Primar- und Sekundarschulen I)
- Präsenzunterricht mit maximal 5 Personen an Schulen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe sowie weiteren Ausbildungsstätten (Fahrschule, Sprachkurse)

Die Bildungsstätten müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen, mit dem sie Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende vor einer Ansteckung schützen können. Die Bildungsstätten sind für deren Schutz verantwortlich. Mehr Informationen dazu auf der Seite [Empfehlungen für Arbeitswelt und Schulen](#).

Weiterhin verboten sind grössere Präsenzveranstaltungen. Vorgesehen ist, dass ab 8. Juni 2020 in Schulen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe sowie in weiteren Ausbildungsstätten wieder Präsenzunterricht stattfinden kann. Darüber entscheidet der Bundesrat am 27. Mai 2020.

Dienstleistung, Detailhandel und Soziales

Ab 11. Mai 2020 sind in den Bereichen Detailhandel und Dienstleistungen unter strengen Vorgaben weitere Lockerungen vorgesehen. Diese Vorgaben bedeuten: Für sämtliche Einrichtungen und Veranstaltungen muss ein Konzept vorliegen, mit dem Arbeitnehmende, Publikum, Kundinnen und Kunden vor einer Ansteckung geschützt sind. Die Arbeitgebenden oder Veranstalter sind für deren Schutz verantwortlich. Dies gilt auch für selbstständig Erwerbende.

Ab 11. Mai 2020 dürfen sämtliche Einkaufsläden und Märkte ihren Betrieb öffnen.

Seit 27. April 2020 geöffnet/erlaubt:

- Bau- und Gartenfachmärkte, einschliesslich Gärtnereien und Blumenläden
- Coiffeur-Salons, Tattoo- und Kosmetikstudios
- Einrichtungen zur Selbstbedienung wie Solarien, Autowaschanlagen oder Blumenfelder
- Arzt- und Zahnarztpraxen
- Physiotherapie und Massage

- Beerdigungen im üblichen Familienkreis

Weiterhin verboten/geschlossen bleiben:

- Escort-Service, Prostitution und Erotikbetriebe

Veranstaltungen und Betriebe

Ab 11. Mai 2020 dürfen gewisse Einrichtungen unter strengen Vorgaben wieder öffnen. Bedingung ist ein Konzept, mit dem Publikum sowie Sportlerinnen und Sportler vor einer Ansteckung geschützt sind. Die Betreiber oder Vereine sind für deren Schutz verantwortlich.

Geöffnet/erlaubt:

- Museen, Bibliotheken, Archive (ohne Lesesäle)
- Sport als Einzelperson oder in Gruppen bis zu 5 Personen ohne Körperkontakt
- Trainings von Leistungssportlerinnen und Sportlern
- Restaurantbesuche für Gästegruppen von maximal 4 Personen und Familien mit Kindern

Weiterhin geschlossen/verboten sind:

- Restaurantbesuche für Gästegruppen von mehr als 4 Personen (ausgenommen Familien mit Kindern)
- Barbetriebe sowie Diskotheken, Nachtclubs und Erotikbetriebe
- Campingplätze
- Öffentliche und private Veranstaltungen mit Publikum; dazu gehören Vereinsaktivitäten und Sportveranstaltungen
- Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, namentlich Kinos, Konzerthäuser, Theater, Casinos, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren, Skigebiete, botanische und zoologische Gärten sowie Tierparks

Am 8. Juni 2020 sollen gemäss Planung beispielsweise Zoos, botanische Gärten und Theater wieder öffnen können. Zu diesem Zeitpunkt sollten auch professionelle Sportwettkämpfe (ohne Zuschauer) und Treffen von mehr als 5 Personen wieder möglich sein. Über diese Lockerungen beschliesst der Bundesrat am 27. Mai 2020.

Das Verbot von Veranstaltungen von 1000 oder mehr Personen gilt vorerst bis 31. August. Vor den Sommerferien beurteilt der Bundesrat die Situation erneut und entscheidet über eine mögliche Verlängerung dieser Massnahme.

Unverändert und vom Verbot weiterhin ausgenommen bleiben wie bis anhin folgende Einrichtungen und Veranstaltungen:

- Lebensmittelläden und sonstige Läden, soweit sie Lebensmittel und Gegenstände für den täglichen Bedarf (z.B. Kioske, Tankstellenshops) anbieten
- Imbiss-Betriebe (Take-away), Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Restaurationsbetriebe für Hotelgäste
- Apotheken, Drogerien und Läden für medizinische Hilfsmittel (z.B. Brillen, Hörgeräte)
- Poststellen und Postagenturen
- Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern
- Banken
- Tankstellen
- Bahnhöfe und andere Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs
- Werkstätten für Transportmittel
- Öffentliche Verwaltung (inkl. Anstalten des Freiheitsentzugs)
- Soziale Einrichtungen (zum Beispiel Anlaufstellen)
- Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht
- Hotels und Beherbergungsbetriebe
- Stellplätze für Wohnwagen und Wohnmobile in Dauermiete oder für Fahrende

Auch für diese Einrichtungen gilt weiterhin: Sie müssen die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) einhalten. Das bedeutet zum Beispiel, dass sie die Anzahl der anwesenden Personen limitieren müssen, damit diese den erforderlichen Abstand eingehalten können.

Wir empfehlen, in Anstalten des Freiheitsentzugs (Gefängnisse, Justizvollzugsanstalten) die Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des neuen Coronavirus an den Empfehlungen internationaler Organisationen, namentlich an den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Europarats auszurichten.

Ausnahmen für Kantone in besonderen Gefährdungslagen

Der Bundesrat kann die Kantone ermächtigen, für eine begrenzte Zeit und für bestimmte Regionen eine Einschränkung oder Einstellung der Tätigkeit bestimmter Wirtschaftsbranchen anordnen zu können. Dazu muss die Gesundheit der Bevölkerung aufgrund der epidemiologischen Situation besonders gefährdet sein.

Gesuche kann der Bundesrat ganz oder teilweise bewilligen. Das unter anderem, wenn die betroffene Wirtschaftsbranche aufgrund des Ausbleibens von Grenzgängern beeinträchtigt ist.

Betriebe, die nachweislich die Präventionsmassnahmen nach der [COVID-19-Verordnung 2](#), Artikel 7d Absatz 1 erfüllen, können ihren Betrieb weiterführen.

Arbeitgebende müssen besonders gefährdete Personen schützen

Gefährdete Arbeitnehmende sollen besonders geschützt werden. Der Bundesrat hat am 16. April 2020 präzisiert, wer besonders gefährdet ist und was im Rahmen der Schutzmassnahmen zu beachten ist.

Arbeitgeber ermöglichen besonders gefährdeten Personen, ihre Arbeit von zu Hause aus zu erledigen. Dazu treffen sie geeignete organisatorische und technische Massnahmen und ermöglichen bei Bedarf angemessene Ersatzarbeit.

Kann die besonders gefährdete Person nur vor Ort arbeiten, müssen die Arbeitgeber Abläufe oder den Arbeitsplatz so anpassen, dass die betroffene Person geschützt ist. Wenn sich ein Arbeitgeber nicht daran hält, kann der Betrieb geschlossen werden.

Wenn es nicht möglich ist, dass eine betroffene Person zu Hause arbeitet und sie das Risiko am Arbeitsplatz als zu hoch einstuft, kann sie die Arbeit im Betrieb ablehnen. Der Arbeitgeber muss in diesem Fall den Lohn weiter bezahlen.

Eine besonders gefährdete Person teilt ihre besondere Gefährdung ihrem Arbeitgeber durch eine persönliche Erklärung mit. Der Arbeitgeber kann ein ärztliches Attest verlangen.

[Beschreibung, wer besonders gefährdet ist](#)

Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln

Lieferservices können online bestellte Lebensmittel und Gegenstände für den täglichen Bedarf an sieben Tagen in der Woche ausliefern.

Gesundheitsversorgung

Ab 27. April 2020 ist es den Spitälern wieder erlaubt, sogenannte Wahleingriffe durchzuführen. Die Kantone sind verantwortlich, genügend Kapazitäten aufrecht zu erhalten für Patientinnen und Patienten, die am neuen Coronavirus erkrankt sind. Deshalb können die Kantone neu selbst medizinisch nicht dringende Untersuchungen einschränken. Und wie bis anhin können sie auch öffentliche und private Spitäler zur Bereitstellung ihrer Kapazitäten verpflichten. Die Spitäler sind zudem verpflichtet, einen ausreichenden Bestand an wichtigen Arzneimitteln vorrätig zu haben. Dies gilt für die Behandlung von Patientinnen und Patienten, die am neuen Coronavirus erkrankt sind, und für weitere medizinisch dringende Behandlungen.

Der Bundesrat will die Versorgung mit medizinischen Gütern sicher stellen. Hierfür hat er zahlreiche Regelungen getroffen. Beispiele sind:

- Mit einer Meldepflicht wird der Bestand an wichtigen Heilmitteln und medizinischen Gütern erhoben. Damit können Versorgungsengpässe frühzeitig festgestellt und gezielt behoben werden. Die wichtigen medizinischen Güter werden in der COVID-19-Verordnung 2 aufgelistet, wie zum Beispiel Beatmungsgeräte, Diagnosetests, chirurgische Masken oder Schutzanzüge sowie gewisse Arzneimittel.
- Der Bund kann zur Unterstützung der Versorgung von Kantonen und ihren Gesundheitseinrichtungen, gemeinnützigen Organisationen und Dritten (zum Beispiel Labors, Apotheken) zentral wichtige medizinische Güter beschaffen, die nicht über normale Kanäle eingekauft werden können. Die Zuteilung des Materials erfolgt anschliessend zentral.
- Gewisse Medikamente dürfen auch ohne Zulassung von Swissmedic zur Behandlung von Coronavirus-Patientinnen und -Patienten eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass die Medikamente einen in der Verordnung bezeichneten Wirkstoff enthalten. Und dass

ein Zulassungsgesuch bei Swissmedic eingereicht ist.

Die einzelnen Bestimmungen in Bezug auf die Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern sind in der [COVID-19-Verordnung 2](#) zu finden.

[Koordination der Versorgung von wichtigen COVID-19-Arzneimitteln](#)

Meldepflicht der Gesundheitsversorger

Der Bund will die Gesundheitsversorgung koordinieren. Dazu braucht er aktuelle Informationen aus den Spitälern. Beispielsweise müssen die Kantone dem Koordinierenden Sanitätsdienst melden, wie hoch die Auslastung der Spitalbetten ist oder wie viele Intensivpflegeplätze belegt sind.

Strafbestimmungen

Wer sich nicht an die erlassenen Verbote hält, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldbusse bestraft.

Weitere Informationen finden Sie in der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2).

Verordnung und Erläuterungen

Die Bestimmungen, die gemäss Änderung vom 29. April 2020 erst ab dem 11. Mai 2020 in Kraft treten, werden in der nachfolgend aufgeschalteten Fassung der Erläuterungen noch nicht kommentiert. Die mit den Ausführungen zu diesen Bestimmungen ergänzten Erläuterungen werden in der Woche vom 4. Mai 2020 aufgeschaltet. Gleiches gilt für vom Bundesrat getroffene Beschlüsse, die auf Verordnungsebene per 11. Mai 2020 noch verankert werden müssen (z.B. im Restaurationsbereich).

[Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(COVID-19\): Änderung vom 29. April 2020](#)

[Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(COVID-19\)](#)

 [Erläuterungen zur Verordnung 2 über die Bekämpfung des Coronavirus](#) (PDF, 515 kB, 29.04.2020)

 [Erläuterungen zur Verordnung 2 über die Bekämpfung des Coronavirus: im Änderungsmodus](#) (PDF, 516 kB, 29.04.2020)

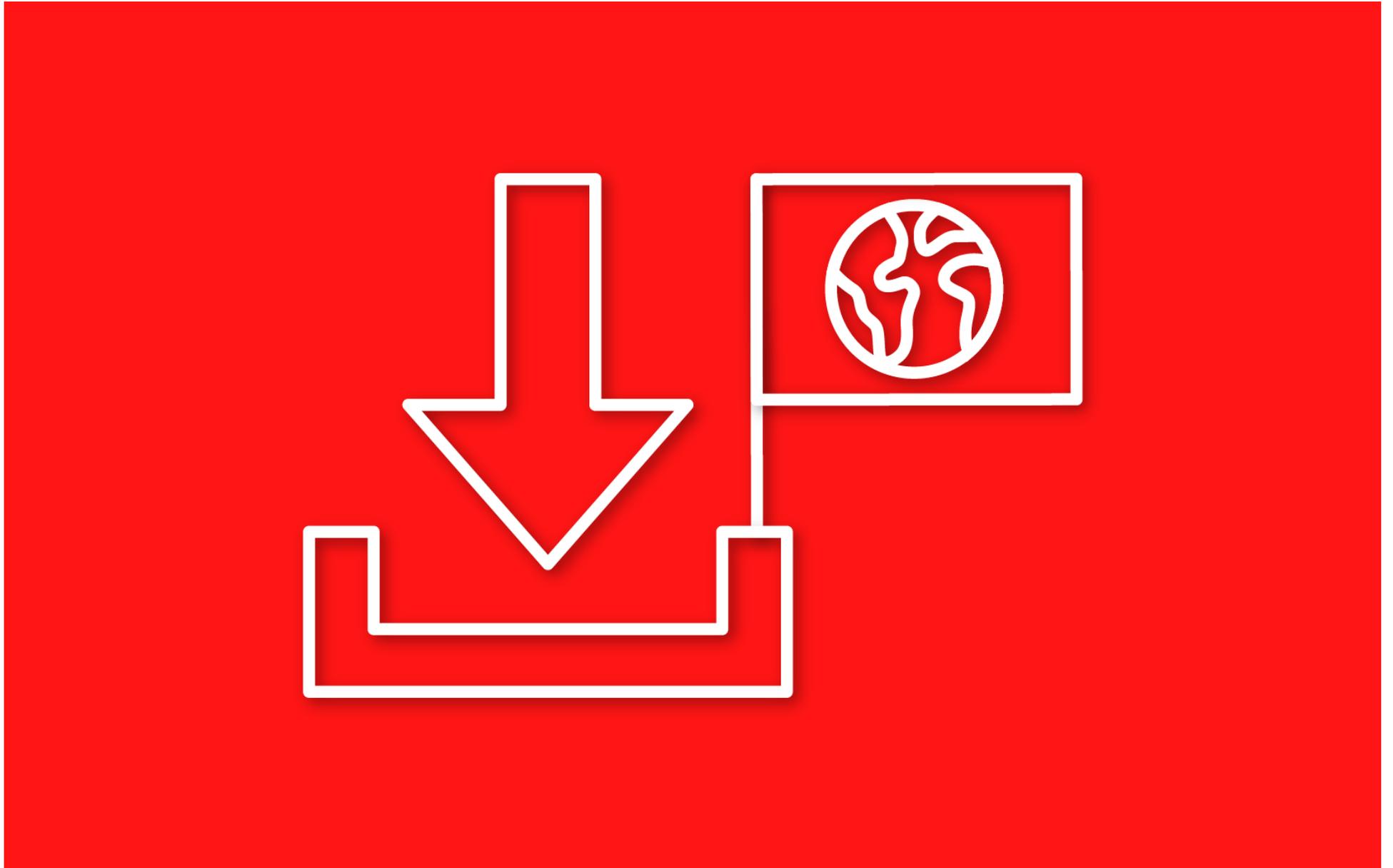
Links



[Kontakte und Links](#)

Zum neuen Coronavirus: Telefonnummern der verschiedenen Infolines, Links zu Webseiten von Bundesstellen und den Kantonen und

zu weiteren nützlichen Webseiten.



[Downloads in verschiedenen Sprachen](#)

Wie Sie sich schützen können: Die Plakate, Videos und Anleitungen hier erklären dies. Sie sind verfügbar in verschiedenen Sprachen, auch in Sprachen der Migrantinnen und Migranten. Laden Sie sie herunter, verbreiten Sie sie weiter.

Gesetze

[Gesetzgebung Übertragbare Krankheiten – Epidemiengesetz \(EpG\)](#)

Das Epidemiengesetz soll gewährleisten, dass übertragbare Krankheiten frühzeitig erkannt, überwacht, verhütet und bekämpft werden und trägt dazu bei, Krankheitsausbrüche mit grossem Gefährdungspotenzial besser zu bewältigen.

Weiterführende Themen

[Gesetzgebung Übertragbare Krankheiten – Epidemiengesetz \(EpG\)](#)

Das Epidemiengesetz soll gewährleisten, dass übertragbare Krankheiten frühzeitig erkannt, überwacht, verhütet und bekämpft werden und trägt dazu bei, Krankheitsausbrüche mit grossem Gefährdungspotenzial besser zu...

[Koordinationsorgan Epidemiengesetz \(KOr EpG\)](#)

Das Koordinationsorgan Epidemiengesetz (KOr EpG) stärkt die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Bereich der übertragbaren Krankheiten.

[Häufig gestellte Fragen \(FAQ\)](#)

Haben Sie Fragen zu Ansteckung und Risiken, Reise und Tourismus, Symptome, Diagnose und Behandlung und Schutz vor Ansteckung? Antworten finden Sie hier.

Letzte Änderung 29.04.2020

Kontakt

Aufgrund der ausserordentlichen Lage können wir Anfragen nicht schriftlich beantworten.

Informieren Sie sich auf unseren Seiten. Wir aktualisieren sie laufend.

Auf [Kontakte und Links](#) finden Sie Kontaktinfos, auch zu anderen Bundesstellen und den Kantonen.

<https://www.bag.admin.ch/content/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>